



Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

März 2011

Informationsveranstaltung für Mandanten zum Thema

„steuerfreie Zuwendungen an Arbeitnehmer“

durchgeführt von Mitgliedern der BPG-Gruppe:

▲ BPG Krefeld

▲ BPG Dresden

▲ BPG Frankfurt

Übersicht

1. Allgemeines
2. Aufmerksamkeiten
3. Belegschaftsrabatte
4. Warengutscheine, die beim Arbeitgeber einzulösen sind
5. Warengutscheine, die bei einem Dritten einzulösen sind
6. Betriebsveranstaltungen
7. Job-Tickets / Fahrkarten
8. Fahrtkostenerstattung für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
9. Mahlzeitengestellung
10. Umzugskosten
11. Reisekosten
12. Fort- und Weiterbildungskosten

Übersicht

13. Gesundheitsvorsorgeförderung
14. Beihilfen und Unterstützungen nach § 3 Nr. 11 EStG
15. Erholungsbeihilfen
16. Kindergartenzuschuss
17. Arbeits- und Berufsbekleidung
18. Werkzeuggeld
19. Telekommunikationskosten des Arbeitnehmers
20. Nutzung arbeitgebereigener Telekommunikationsgeräte
21. Zuwendung eines Computers
22. Fehlgeldentschädigungen
23. Sachzuwendungen und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 37b EStG
24. Zusammenfassung

1. Allgemeines

- Arbeitslohn ist grundsätzlich steuerpflichtig
- Möglichkeiten durch bestimmte Geld- oder Sachzuwendungen, den Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfreie Zuwendungen zukommen zu lassen

2. Aufmerksamkeiten

- Aufwendungen in Form von Sachzuwendungen bis 40,00 € (brutto) sind kein Arbeitslohn
- Voraussetzung: Zuwendung aufgrund eines **persönlichen Ereignisses**
- Bei Überschreitung der 40,00 € - Grenze gesamter Betrag steuerpflichtiger Arbeitslohn
- Geldleistungen sind **immer** steuerpflichtiger Arbeitslohn

3. Belegschaftsrabatte

- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Waren und Dienstleistungen an Arbeitnehmer, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf des Arbeitnehmers hergestellt, vertrieben oder erbracht werden
- **Rabattfreibetrag 1.080,00 €**
- Endpreise inkl. Umsatzsteuer sind um einen **Preisabschlag von 4%** zu mindern
- Geminderter Endpreis ist Wert des Sachbezuges
- Keine Anwendung des Rabattfreibetrages:
 - Waren und Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber überwiegend für seine Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden (z.B. betriebseigene Kantine)
 - Waren oder Dienstleistungen aus einem anderen Unternehmen im Konzernverbund
 - Sachbezug auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten
 - Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber nicht als eigene liefert oder erbringt

3. Belegschaftsrabatte

- Rabattfreibetrag auch bei **Gehaltsumwandlungen** möglich, wenn der ursprüngliche Arbeitsvertrag mit Wirkung für die Zukunft geändert wird
- Achtung: sozialversicherungsfrei nur, wenn freiwillige Lohnzahlungen **über die tarif- und arbeitsrechtlichen Ansprüche** hinaus erfolgen

4. Warengutscheine, die beim Arbeitgeber einzulösen sind

- Unter Berücksichtigung des Rabattpfreibetrages von 1.080 € und einem 4%-igen Preisabschlages können Waren mit einem Bruttoverkaufswert von 1.125 €, die im Geschäft des Arbeitgebers angeboten werden, **steuer- und beitragsfrei** überlassen werden
- Gilt auch, wenn auf dem Warengutschein ein Euro-Betrag ausgewiesen ist

5. Warengutscheine, die bei einem Dritten einzulösen sind

Voraussetzungen:

- Gutschein zum Bezug einer bestimmten, der **Art und Menge** nach **konkret bezeichneter Ware oder Dienstleistung**
- **Kein Ausweis eines Euro-Betrages!**

Folge:

- **Steuer- und sozialversicherungsfrei bis 44,00 € im Monat**
- Aber bei Prüfung der 44€-Grenze Berücksichtigung aller Sachbezüge

Tankgutscheine:

- Angabe der Literzahl und des entsprechenden Kraftstoffes
- Angabe des Zeitpunktes der Übergabe an den Arbeitnehmer
- Bestätigung des Literpreises der Tankstelle zum Zeitpunkt der Übergabe des Gutscheines an den Arbeitnehmer
- Abrechnung über Tankkarte nur zulässig, wenn diese bei der Tankstelle verbleibt
- Rechnung der Tankstelle an Arbeitgeber notwendig

6. Betriebsveranstaltungen

- **Max. 2 Veranstaltungen** pro Jahr
- Freigrenze pro Veranstaltung **110,00 € (brutto)** je Arbeitnehmer
- Zur Prüfung der Freigrenze sind Beköstigung, Veranstaltungskosten und Geschenke bis 40,00 € einzubeziehen
- Bei Überschreitung ist grundsätzlich der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig, ⇨ aber Möglichkeit der Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25% durch den Arbeitgeber
- Geschenke über 40,00 € im Rahmen einer Betriebsveranstaltung werden nicht in die Prüfung der 110,00 € Freigrenze einbezogen ⇨ stets steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn, aber Pauschalversteuerung mit 25% durch den Arbeitgeber möglich.
- Bei Lohnsteuerpauschalierung keine Sozialversicherungspflicht

7. Job-Tickets / Fahrkarten

- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Job-Tickets für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist grundsätzlich als geldwerter Vorteil steuerpflichtig
- Beträgt der geldwerte Vorteil nach Abzug eines Bewertungsabschlages von 4% und nach Abzug der vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelte **nicht mehr als 44,00 € im Kalendermonat** ist die **Zuwendung steuer- und sozialversicherungsfrei**
- **Bargeldzuschüsse** fallen **nicht** unter diese Regelung
- Achtung: Bei der Prüfung der 44,00 € Grenze sind auch andere Sachbezüge mit einzubeziehen

7. Job-Tickets / Fahrkarten

- Ist die **Freigrenze überschritten** oder nicht anwendbar **Lohnsteuerpauschalierung mit 15%** durch den Arbeitgeber **möglich**
⇒ gilt **nicht bei Gehaltsumwandlung**
Pauschalierung ist auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitnehmer als Werbungskosten abziehen könnte (Entfernungspauschale)
- Pauschalbesteuerung von Zuschüssen nur, wenn der Arbeitnehmer die Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nachweist (Vorlage der Fahrausweise)

8. Fahrkostenerstattung für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

- Grundsätzlich ist die Erstattung von Aufwendungen für ein Beförderungsmittel wie ein Pkw, Motorrad oder Taxi für Wege zwischen Wohnung und Arbeit steuer- und beitragspflichtig
 - ⇒ Aber **Pauschalversteuerung mit 15% möglich**
 - ⇒ in diesem Fall sozialversicherungsfrei

9. Mahlzeitengestellung

- Der steuerpflichtige Teil arbeitstätiger Mahlzeiten oder Essenmarken kann vom Arbeitgeber anstatt des normalen Lohnsteuerabzuges mit einem **Pauschalsteuersatz von 25%** besteuert werden
- Die **Bewertung** der Mahlzeiten erfolgt grundsätzlich mit den **anteiligen Sachbezugswerten** aus der Sachbezugsverordnung
- Der Wert der Mahlzeiten beträgt 2011 für alle Bundesländer:
 - Frühstück 1,57 € (mtl. 47,00 €)
 - Mittagessen 2,83 € (mtl. 85,00 €)
 - Abendessen 2,83 € (mtl. 85,00 €)

9. Mahlzeitengestellung

- Lohnsteuerpflichtig (ggf. Pauschalversteuerung durch AG) sind:

Kostenlose Mahlzeiten:

- Sachbezugswert

Verbilligte Mahlzeiten:

- Sachbezugswerte vermindert um den vom Arbeitnehmer selbst entrichteten Anteil
- gilt bei der Ausgabe von Essenmarken nur, wenn der Verrechnungswert der Essenmarke den amtlichen Sachbezugswert einer Mittagsmahlzeit i. H. v. 2,83 € um nicht mehr als 3,10 € übersteigt ⇨ sonst gilt aufgedruckter Verrechnungswert als Barlohn

9. Mahlzeitengestellung

▪ Restaurantschecks:

Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Akzeptanzpartner müssen folgende Regelungen enthalten:

- Beschränkung der Einlösbarkeit der Schecks auf Arbeitstage
- Ausschluss der Nutzung an Wochenenden und Feiertagen
- Beschränkung der Einlösbarkeit auf Akzeptanzstellen in der näheren Umgebung des Arbeitgebers
- Zeitliche Beschränkung der Gültigkeit der Schecks

10. Umzugskosten

- Erstattung von Umzugskosten durch den Arbeitnehmer im privaten Dienst steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist
- Steuerfrei sind Erstattungen in der Höhe, wie sie beim Arbeitnehmer Werbungskosten wären
- Eine berufliche Veranlassung liegt vor, wenn:
 - die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt wird (Hin- und Rückfahrt mind. 1 Stunde)
 - bei einer erheblichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen
 - bei einem Umzug im ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers
 - bei der erstmaligen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit beim jeweiligen Arbeitgeber
 - bei Beziehen oder Aufgeben der Zweitwohnung aufgrund beruflich veranlasster doppelter Haushaltsführung
- ohne Prüfung können dem Arbeitnehmer die Kosten erstattet werden, die einem Bundesbeamten nach dem Bundesumzugskostenrecht als Umzugskostenvergütung höchstens bezahlt werden

11. Reisekosten

- a) Fahrtkosten
- Fahrtkosten aus Anlass einer Auswärtstätigkeit können dem Arbeitnehmer in Höhe der **tatsächlichen Kosten steuerfrei** erstattet werden (unabhängig von Dauer der Auswärtstätigkeit)
- Benutzt der Arbeitnehmer sein eigenes Fahrzeug, so kann der Arbeitgeber **pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer** steuerfrei erstatten (Erhöhung um 0,02 €/Kilometer für jede mitgenommene Person)

- b) Verpflegungsmehraufwendungen
- **Steuerfreie Erstattung** der Verpflegungsmehraufwendungen bei einer Auswärtstätigkeit bei einer Abwesenheit:

• von 24 h	24,00 €
• mindestens 14 h, aber weniger als 24 h	12,00 €
• mindestens 8 h, aber weniger als 14 h	6,00 €
• unter 8 h	0,00 €
- **Höhere Erstattungsbeträge** können vom Arbeitgeber **pauschal** mit einem Steuersatz von **25% versteuert** werden, **sofern** die zusätzlich erstatten Verpflegungsmehraufwendungen die Pauschbeträge um **nicht mehr als 100%** übersteigen

11. Reisekosten

- Die Dauer der selben Auswärtstätigkeit darf in Bezug auf die Erstattung der Verpflegungsmehraufwendungen **nicht mehr als 3 Monate** betragen
- Erhält der Arbeitnehmer eine **unentgeltliche Mahlzeit (bis max. 40,00 €)** vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten (schriftliche Vereinbarung erforderlich) und liegt keine Bewirtung vor (Arbeitsessen), dann ist **nur der amtliche Sachbezugswert als geldwerter Vorteil** zu erfassen
- Die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen können zusätzlich gezahlt werden
- c) Übernachtungskosten
- Erstattung der **tatsächlichen Unterkunftskosten**
- Für jede Übernachtung im Inland darf der Arbeitgeber aber auch **pauschal 20,00 €** steuerfrei erstatten
- d) Reisenebenkosten
- Steuerfreie Erstattung bis zur Höhe der dem Arbeitnehmer **tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten**
- Der Arbeitgeber hat diese Nachweise aufzubewahren
- Zu den Reisenebenkosten gehören z.B.:
 - Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck
 - Ferngespräche und Schriftverkehr dienstlichen Inhalts
 - Straßenbenutzungs- und Parkplatzgebühren

12. Fort- und Weiterbildungskosten

- Berufliche Fort- und Weiterbildungskosten des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Bildungsmaßnahme im **ganz überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers** durchgeführt wird
- Es ist nicht Voraussetzung, dass der Arbeitgeber die Bildungsmaßnahme zumindest teilweise auf die Arbeitszeit anrechnet
- Es dürfen **keine** Anhaltspunkte für einen **Belohnungscharakter** der Maßnahme vorliegen

13. Gesundheitsvorsorgeförderung

- Nach § 3 Nr. 34 EStG sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitsgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes und der betrieblichen Gesundheitsförderung **bis zu 500,00 € pro Kalenderjahr steuerfrei**

- Es fallen z. B. darunter:
 - Vorbeugung und Reduzierung spezieller gesundheitlicher Risiken durch verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme (z. B. Nordic-Walking, Rückenschulen, Wirbelsäulengymnastik)
 - Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung sowie Vermeidung und Reduktion von Übergewicht (z.B. durch Ernährungsberatung)
 - Förderung des Nichtrauchens, Reduzierung des Alkoholkonsums (z.B. Seminarangebote)
 - Vorbeugung arbeitsbedingter körperlicher Belastungen des Bewegungsapparates (z.B. Massagen, Pilates-Kurs)
 - Gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Schulung des Küchenpersonals, Informations- und Motivationskampagnen)

13. Gesundheitsvorsorgeförderung

- Auch Barleistungen (Zuschüsse) des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für extern durchgeführte Maßnahmen sind begünstigt. Rechnung auf Namen des Arbeitnehmers genügt
- Achtung: Die Übernahme oder Bezuschussung von Mitgliedsbeiträgen an **Sportvereine** oder **Fitnessstudios** ist **nicht** steuer- und sozialversicherungsfrei
- Wird der jährliche Höchstbetrag von **500,00 € überschritten**, nur dann kein Arbeitslohn, wenn Maßnahme **im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers** handelt, z.B. wenn:
 - Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die Art der Tätigkeit vorliegt,
 - die Maßnahme geeignet ist, die Beeinträchtigung zu beheben und
 - die Maßnahme durch ein Gutachten des medizinischen Dienstes einer Krankenkasse/Berufsgenossenschaft/Sachverständigen bestätigt wird

14. Beihilfen und Unterstützung nach § 3 Nr. 11 EStG

- **Beihilfen/Unterstützungen bis zu 600,00 €**, die von privaten Arbeitgebern an einzelne Arbeitnehmer gezahlt werden, sind steuerfrei, wenn ein **besonderer Anlass** dies rechtfertigt, z.B. in Krankheits- oder Unglücksfällen
- **Darüber hinaus** gezahlte Beihilfen sind nur aus Anlass eines **besonderen Notfalls** steuerfrei, wobei auch die **Einkommensverhältnisse** und der **Familienstand** des Arbeitnehmers zu **berücksichtigen** sind
- Bei Betrieben mit mehr als 4 Arbeitnehmern müssen noch folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Die Unterstützung muss entweder aus einer mit eigenen Mitteln des Arbeitgebers geschaffenen, aber von ihm rechtlich unabhängigen und mit ausreichender Selbständigkeit ausgestatteten Einrichtung gewährt werden (z.B. Unterstützungskasse oder Hilfskasse für Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit) oder
 - Beihilfen müssen aus Beträgen gezahlt werden, die der Arbeitgeber dem Betriebsrat oder sonstigen Vertreter der Arbeitnehmer zu dem Zweck überweist, aus diesen Beträgen Unterstützungen an die Arbeitnehmer ohne maßgebenden Einfluss des Arbeitgebers zu gewähren oder
 - Dürfen vom Arbeitgeber selbst erst gewährt werden, nach Anhörung des Betriebsrates oder sonstiger Vertreter der Arbeitnehmer oder Bewilligung nach einheitlichen Grundsätzen, denen der Betriebsrat oder sonstige Vertreter der Arbeitnehmer zugestimmt haben

15. Erholungsbeihilfen

- **Erholungsbeihilfen** des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer können mit einem **Pauschalsteuersatz von 25%** versteuert werden, wenn diese die folgende Grenzen im Kalenderjahr nicht übersteigen:
 - 156,00 € für den Arbeitnehmer
 - 104,00 € für dessen Ehegatten und
 - 52,00 € für jedes Kind

- Der Arbeitgeber muss bei Auszahlung an den Arbeitnehmer sicherstellen, dass die Beihilfe tatsächlich für Erholungszwecke verwendet wird

16. Kindergartenzuschuss

- **Zusätzliche Leistungen** des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung **nicht schulpflichtiger Kinder** der Arbeitnehmer in betrieblichen oder außerbetrieblichen Einrichtungen sind **steuerfrei**
- Die Betreuung im Haushalt des Arbeitnehmers durch eine Kinderpflegerin oder Haushaltshilfe genügt nicht
- Nachweispflicht der Aufwendungen durch den Arbeitnehmer

17. Arbeits- und Berufsbekleidung

- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von **typischer** Berufs- bzw. Dienstkleidung ist steuer- und sozialversicherungsfrei
- **Auch die Übereignung** typischer Arbeitskleidung an den Arbeitnehmer fällt unter diese Befreiungsvorschrift

18. Werkzeuggeld

- Entschädigungen für die betriebliche Nutzung privater Werkzeuge des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber sind steuerfrei

19. Telekommunikationskosten des Arbeitnehmers

- Entstehen bei Arbeitnehmern erfahrungsgemäß Aufwendungen für Telekommunikationsleistungen können diese beruflich bedingten Telefonkosten, die dem Arbeitnehmer im Zusammenhang mit seinem privaten Anschluss entstehen, vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt werden
- **Ohne Einzelnachweis bis zu 20% des Rechnungsbetrages, maximal jedoch 20,00 € pro Monat**

20. Nutzung arbeitgebereigener Telekommunikationsgeräte

- **Alle Vorteile** eines Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Personalcomputern und Telekommunikationsgeräten sind **steuerfrei**

21. Zuwendung eines Computers

- Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn **unentgeltlich oder verbilligt** einen **Personalcomputer** übereignen
- Das gleiche gilt für **Computerzubehör** und **Zuschüsse für Internetverbindungen**
 - ⇒ Es handelt sich dabei um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Der Arbeitgeber hat aber die Möglichkeit diesen **pauschal mit 25%** zu versteuern
- Bei Anwendung der Pauschalbesteuerung fallen auch **keine Sozialversicherungsbeiträge** an

22. Fehlgeldentschädigungen

- Pauschale Fehlgeldentschädigungen, die Arbeitnehmern im Kassen- und Zählerdienst gezahlt werden sind steuerfrei, soweit sie **16,00 € im Monat** nicht übersteigen
- Arbeitnehmer, die ausschließlich im unbaren Zahlungsverkehr tätig sind, können keine steuerfreie Erstattung erhalten

23. Sachzuwendungen und Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 37b EStG

- Unternehmen können Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und an Nichtarbeitnehmer bis zu einem **Höchstbetrag von 10.000,00 € mit 30% pauschal versteuern**
- Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer sind die Aufwendungen des Arbeitgebers zuzüglich Umsatzsteuer
- Die Pauschalierung kann **nur für Sachzuwendungen**, nicht für Bargeld, in Anspruch genommen werden
- Zuwendungen nach § 37b EStG sind sozialversicherungsfrei, soweit sie an Arbeitnehmer eines Dritten erbracht werden und diese nicht Arbeitnehmer eines mit dem Zuwendenden verbundenen Unternehmens sind

24. Zusammenfassung

- Sachzuwendungen, die einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber gewährt werden, bleiben im Rahmen einer **monatlichen Freigrenze von 44,00 €** steuer- und sozialversicherungsfrei
- Dies gilt **nur für** Sachbezüge, die nach der sogenannten **Einzelbewertung** des § 8 Abs. 2 S. 1 EStG zu bewerten sind
 - ⇒ Die Freigrenze gilt daher beispielsweise **nicht** für Sachbezüge, die mit den **amtlichen Sachbezugswerten** bewertet werden oder für Vorteile aus der Überlassung von **Firmenwagen**
- Die 44,00 € Freigrenze ist **nicht gleichzeitig** mit einem **Rabattfreibetrag (1.080,00 €)** anzuwenden
- Wird der Betrag von 44,00 € im Monat **überschritten**, ist der **gesamte Wert** des Sachbezuges **lohnsteuerpflichtig**

24. Zusammenfassung

- In einem Monat nicht ausgeschöpfte Beträge, können nicht auf einen anderen Monat übertragen werden
- Die 44,00 € - Freigrenze kann dem Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer mehrere Dienstverhältnisse hat
- **Zusätzlich zur Sachbezugsfreigrenze von 44,00 € kann auch die Freigrenze von 40,00 € für sogen. Aufmerksamkeiten** des Arbeitgebers an einen Arbeitnehmer oder dessen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses ausgeschöpft werden
- Die Sachbezugsfreigrenze von 44,00 € kann für verschiedene in einem Monat gewährte Sachbezüge nicht mehrmals nebeneinander bei dem selben Arbeitgeber gewährt werden. Es muss eine Zusammenrechnung aller Sachbezüge erfolgen. Nicht mit einbezogen werden die nach §§ 40 oder 37b EStG pauschal besteuerten Bezüge

Ansprechpartner

▲ BPG Krefeld

Ludger Fangmann

Steuerberater

E-Mail: fangmann@bpg.de

Reinhard Zschoche

Wirtschaftsprüfer

E-Mail: zschoche@bpg.de

BPG GRUPPE

Berlin

Dresden

Düsseldorf

Frankfurt

Köln

Krefeld

Leipzig

München

Rostock

Stuttgart

Breslau

Warschau

Riga

▲ BPG Dresden

Jana Seifert

Steuerberaterin

E-Mail: seifert@bpg.de

▲ BPG Frankfurt

Lothar Boelsen

Wirtschaftsprüfer

E-Mail: l.boelsen@sk-wpg.de

Miriam Oser

Steuerberaterin

E-Mail: m.oser@sk-wpg.de